

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sascha Steuer (CDU)

vom 17. Mai 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2011) und **Antwort**

Schulschwimmen und Schwimmzeiten für Klassen mit sonderpädagogischer Förderung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Sachverhalte müssen vorliegen bzw. welche besonderen Begründungen müssen erbracht werden, damit Schülerinnen und Schüler aus sonderpädagogischen Förderklassen der Sekundarstufe I Nutzungszeiten in den Berliner Schwimmhallen erhalten?

Zu 1.: Nutzungszeiten für das Schulschwimmen sind in Berlin gemäß Bäder-Anstaltsgesetz (BBBG) und der Satzung über die Nutzung der Einrichtungen der Berliner Bäder Betriebe geregelt. Dabei handelt es sich um das obligatorische Schulschwimmen. Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 16/14981 dargestellt, ist das Schulschwimmen in Berlin nur für die Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse der Grundschulen obligatorisch. Darüber hinaus gibt es in den Klassenstufen der Grundschule und der Sekundarstufe I keinen obligatorischen Schwimmunterricht. In der Sekundarstufe II können die Schüler/innen im Rahmen der Kursangebote im Fach Sport die Sportart Schwimmen wählen. Außerdem gibt es bei zur Verfügung stehender Wasserfläche und einer besonderen Profilierung der Schule auch in der Sekundarstufe I die Möglichkeit, im Rahmen von Kooperationsbeziehungen mit Schwimmvereinen das vorhandene schwimmerische Können weiterzuentwickeln. Besondere Regelungen für Schülerinnen und Schüler der Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind nicht vorgesehen.

2. Wie werden bei der Vergabe von Schwimmzeiten in den Schwimmhallen die sonderpädagogischen Förderklassen der Jahrgangsstufen 7 bis 10 in den einzelnen Bezirken berücksichtigt?

Zu 2.: Wie bei Frage 1 bereits erläutert, sind Schwimmzeiten für Schulen nur für das obligatorische Schulschwimmen der 3. Klasse und den Kursangeboten in der Sekundarstufe II vorgesehen. Im Rahmen dieser Vorgaben und unter Berücksichtigung der vorhandenen Wasserflächen können keine Schwimmzeiten an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten vergeben werden.

3. Wie hoch ist in den einzelnen Bezirken die Nachfrage nach Schwimmzeiten von Schulen mit sonderpädagogischen Förderklassen und gibt es bezirksübergreifende Nutzungsvereinbarungen?

Zu 3.: Nachfragen nach Schwimmzeiten von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt werden auf der Grundlage der dargestellten Regelungen bisher nicht erfasst. Im Rahmen des Kooperationsprogramms Schule/Verein streben einige Schulen im Rahmen von außerunterrichtlichen Sport- und Bewegungsangeboten eine Kooperation mit Schwimmvereinen an. Außerdem nutzen Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt am Schulstandort eigene Schwimm- und Therapiebecken. Bezirksübergreifende Nutzungsvereinbarungen für diese Sportanlagen sind natürlich möglich, dem Senat aber explizit nicht bekannt.

4. Wie verteilen sich die nach § 8 Abs. 3 Nr. 7 des Bäder-Anstaltsgesetzes (BBBG) vergebenen Schwimmzeiten in den einzelnen Bezirken auf die Nutzergruppen und welcher Anteil entfällt insbesondere auf Schulen mit Sonderpädagogischer Förderung und Schulen in Freier Trägerschaft?

Zu 4.: In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 16/15271 vom 28. März 2011, die umfänglich die Verteilung der einzelnen Nutzergruppen in den Bezirken darstellt. Die Vergabe von Schwimmzeiten und die Nutzung von Schwimmhallen erfolgt - unabhängig von der Trägerschaft - entsprechend der dargestellten Regelungen.

Berlin, den 10. Juni 2011

In Vertretung

Claudia Zinke
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2011)